



Hannover

HAT DIE WAHL.

STICHWAHLEN AM 27. SEPTEMBER 2026

ERGÄNZUNG DER BEKANNTMACHUNG

KOMMUNALWAHLEN AM 13. SEPTEMBER 2026

1. Die Stichwahl zur Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten findet in der Landeshauptstadt Hannover am Sonntag, den 27. September 2026, von 8.00 bis 18.00 Uhr, statt. Nach Beschluss des Wahlausschusses der Region Hannover vom 14. September 2026 nehmen an der Stichwahl teil:

Bender, Eva
Dr. Junk, Oliver

SPD
CDU

Die Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Hannover findet ebenfalls am Sonntag, den 27. September 2026, von 8.00 bis 18.00 Uhr, in Hannover statt. Nach Beschluss des Wahlausschusses der Landeshauptstadt Hannover vom 14. September 2026 nehmen an der Stichwahl teil:

Onay, Belit
Dr. von der Ohe, Axel

GRÜNE
SPD

Das endgültige Stimmenergebnis aller Bewerber*innen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird von der Landeshauptstadt Hannover zusammen mit dem Ergebnis der Stichwahl bekannt gegeben. Dabei wird auch das entsprechende endgültige Ergebnis der Wahl des Rates sowie der 13 Stadtbezirksräte in der Landeshauptstadt Hannover bekannt gegeben.

2. Gewählt wird in den gleichen 332 Wahlbezirken wie am 13. September 2026. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15 Uhr im Rathaus zusammen.
3. Die Wahlberechtigten erhalten für die o.g. Stichwahlen keine neue Wahlbenachrichtigung. Es gilt die Wahlbenachrichtigung der Wahl vom 13. September 2026. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden - das sind Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die zwischen dem 14. September und dem 27. September 2026 das 16. Lebensjahr vollenden oder die sich zwischen dem 14. Juni und 27. Juni 2026 in Hannover mit Hauptwohnung angemeldet haben - können an der Wahl teilnehmen. Sie wurden bereits mit einer Wahlbenachrichtigung benachrichtigt.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler*innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und, falls die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorliegt, ein Personaldokument mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.
5. Jede wahlberechtigte Person erhält für die entsprechende Wahlart einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahl vom 13. September 2026 die beiden Bewerber*innen, die an der Stichwahl teilnehmen, unter Angabe der vorschlagenden Partei. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. Die wählende Person gibt die Stimme ab, indem sie durch ein in den entsprechenden Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für wen sie gelten soll.
Der jeweilige Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet werden. Er wird gefaltet in die bereitstehende Wahlurne gesteckt. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.
6. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählenden durch Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).
7. Wahlberechtigte, die schon zur Hauptwahl auch für die Stichwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten die Unterlagen ohne weitere Anforderung zugesandt. Ansonsten können Briefwahlunterlagen wie zur Hauptwahl (siehe Wahlbenachrichtigungskarte) beantragt werden.
Sie erhalten mit dem Wahlschein den jeweiligen amtlichen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Hannover übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Brief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters im Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Sascha Kusz
Gemeindewahlleiter
der Landeshauptstadt Hannover